3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung – RDS) vom 01.12.2016 vom 05.07.2024 Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

0	U	0		

§ 1 Aufgaben des Rettungsdienstes

folgende Änderungssatzung beschlossen:

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen (Stadt) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Rettungsdienstgesetzes NRW.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

§ 2 Mitnahme von Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können mitgenommen werden, soweit
 - 1. genügend Plätze zur Verfügung stehen und
 - 2. die erforderliche Versorgung der transportierten bzw. behandelten Person dies zulässt.
- (2) Die Entscheidung über die Mitnahme trifft die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens.

§ 3 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für Einsätze des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif; dieser ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sofern es nach dem Gebührentarif für die Höhe der Gebühr für Transporte oder Notarzteinsätze auf die tatsächlich zurückgelegte Kilometeranzahl ankommt, ist die von der ersten Ingangsetzung des Einsatzfahrzeuges im Rahmen des Einsatzes bis zur Rückkehr zur Rettungswache zurückgelegte Strecke maßgeblich. Wird das Einsatzfahrzeug wegen eines früheren Einsatzes oder aus sonstigen Gründen bereits bewegt, liegt die Ingangsetzung vor, sobald es im Hinblick auf den aktuellen Einsatz bewegt wird. Beginnt vor oder während der Rückkehr ein weiterer Einsatz, ist nur die bis zum Beginn des weiteren Einsatzes zurückgelegte Strecke maßgeblich.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Einsätze, die auf missbräuchlichem Verhalten beruhen.
- (4) Die Mitnahme von Begleitpersonen nach § 2 erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Ist für die Höhe der Gebühr für Transporte oder Notarzteinsätze eine in dem Gebührentarif bestimmte Pauschale maßgeblich, entsteht der Gebührenanspruch in voller Höhe mit der ersten Ingangsetzung des Einsatzfahrzeuges im Rahmen des Einsatzes, wenn zu diesem Zeitpunkt
 - 1. der Einsatz in der Notfallrettung erforderlich war oder für erforderlich gehalten werden durfte;
 - 2. der Krankentransport bestellt war.
- (2) Sofern es nach dem Gebührentarif für die Höhe der Gebühr für Transporte oder Notarzteinsätze auf die tatsächlich zurückgelegte Kilometeranzahl ankommt, entsteht der Gebührenanspruch in dem Zeitpunkt, in dem die nach § 3 Abs. 2 jeweils maßgebliche Strecke vollständig zurückgelegt ist.

§ 5 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer
 - 1. den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat oder in wessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist, jedoch für einen Rettungstransport nur, wenn sie/er transportiert wurde und der Transport erforderlich war oder für erforderlich gehalten werden durfte, und für einen Notarzteinsatz nur, wenn sie/er notärztlich behandelt wurde und die Behandlung erforderlich war oder für erforderlich gehalten werden durfte;
 - 2. durch eine Anforderung des Rettungsdienstes wider besseres Wissen einen Fehleinsatz verursacht hat;

- 3. wider besseres Wissen eine einen Fehleinsatz verursachende Anforderung des Rettungsdienstes beauftragt hat;
- 4. es durch das Vortäuschen einer Gefahr auf eine einen Fehleinsatz verursachende Anforderung des Rettungsdienstes angelegt hat.

Tätig nach Satz 1 Nr. 1 wird der Rettungsdienst mit der ersten Ingangsetzung des Einsatzfahrzeuges im Rahmen des Einsatzes. Eine Anforderung nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 ist im Zusammenhang mit einem Einsatz in der Notfallrettung die Alarmierung des Rettungsdienstes und im Zusammenhang mit einem Krankentransport dessen Bestellung beim Rettungsdienst. Eine Haftung nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 besteht nicht, wenn die Beauftragung bzw. das Vortäuschen für die Anforderung des Rettungsdienstes nicht ursächlich geworden ist. Im Fall von Satz 1 Nr. 4 wird vermutet, dass die/der Vortäuschende es auf die Anforderung des Rettungsdienstes angelegt hat.

- (2) Bei Geschäftsunfähigkeit oder einer die Inanspruchnahme als Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ausschließenden beschränkten Geschäftsfähigkeit einer nach Abs. 1 maßgeblichen Person haften an ihrer Stelle die Personen, denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften vorbehaltlich Satz 2 als Gesamtschuldner. Ist der Rettungsdienst im Rahmen eines Einsatzes im Hinblick auf mehr als eine tatsächlich oder vermeintlich hilfebedürftige Person tätig geworden, wird die Gebühr insoweit anteilig pro Person erhoben.
- (4) Sich aus höherrangigem Recht ergebende Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung bleiben unberührt.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt; dieser wird der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner bekanntgegeben.
- (2) Der gesamte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Abrechnung mit Kostenträgern

- (1) Soweit eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger voraussichtlich einstandspflichtig ist, kann die Stadt mit dem Kostenträger abrechnen. Von einer Einstandspflicht kann insbesondere ausgegangen werden, soweit ein Kostenanerkenntnis vorliegt.
- (2) Der Anspruch der Stadt gegen die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner bleibt von der in Abs. 1 bezeichneten Möglichkeit bis zu seiner Erfüllung unberührt; auch die Festsetzung der Gebühr und ihre Beitreibung wird dadurch solange nicht gehindert. Rechnet die Stadt mit einem Kostenträger ab, geschieht dies lediglich in ihrem eigenen Interesse; die Stadt ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, zur Entlastung von Gebührenschuldnern vorrangig mit Kostenträgern abzurechnen oder Nachforschungen bei oder nach möglichen Kostenträgern anzustellen.

§ 8 Vorschuss, Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangen,
 - 1. wenn vor Beginn eines Krankentransportes keine ärztliche Transportverordnung vorgelegt wird;
 - 2. soweit vor Beginn eines Krankentransportes über die Stadtgrenze hinaus kein Kostenanerkenntnis einer Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers vorgelegt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt als Trägerin des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an im Besitz der transportierten bzw. behandelten Person stehenden Sachen, die zur Durchführung des Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich gehalten werden durften.
- (2) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Transportes bzw. Notarzteinsatzes entstehen, haftet die Stadt der transportierten bzw. behandelten Person gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten sowie der von ihr Beauftragten.
- (3) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten sowie der von ihr Beauftragten; dies gilt nicht für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.	

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung - RDS) vom 01.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 05.07.2024 (Siegel)

Tarifbezeichnung

Karin Welge Oberbürgermeisterin

Gebühr

Gebührentarif zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen vom 01.12.2016

rambezeiennang	OCDUIII				
1. Krankentransport					
innerhalb des Stadtgebietes von Gelsen- kirchen	255,00 €				
2. Notfallrettung					
 2.1 Rettungstransport innerhalb des Stadtgebietes von Gelsen- kirchen 2.2 Notarzteinsatz innerhalb des Stadtgebietes von Gelsen- kirchen 	1.061,00 € 1.219,00 €				
3. Krankentransport, Rettungstransport, Notarzteinsatz					
über die Stadtgrenze von Gelsenkirchen hinaus je gefahrenen Kilometer, mindestens aber die Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2	2,30 €				